



SENAT RP

INFORMATIONEN ÜBER DEN SENAT

DER SENAT DER REPUBLIK POLEN

BÜRO FÜR KONTAKTE
MIT ÖFFENTLICHKEIT

Wiejska 6, 00-902 Warszawa
Tel. (48-22) 694-92-84
Fax: (48-22) 694-95-70
www.senat.gov.pl

Der Senat im System der Verfassung

Nach Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 95 der Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 ist der Senat – neben dem Sejm – Organ der Gesetzgebung. Der Senat setzt sich aus 100 Senatoren zusammen, die in den Wojewodschaften für die Dauer von 4 Jahren in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden.

Der Senat kann, neben den Sejmabgeordneten, dem Präsidenten, der Regierung, und den Bürgern, Gesetzinitiative ergreifen.

In bestimmten, von der Verfassung geregelten Fällen, bilden Sejm und Senat zusammen die Nationalversammlung, indem sie gemeinsam unter Vorsitz des Sejmmarschalls oder als dessen Vertreter unter Vorsitz des Senatsmarschalls beraten.

Als Organ der Gesetzgebung prüft der Senat die vom Sejm vorgelegten Gesetzentwürfe innerhalb von 30 Tagen nach deren Zuleitung. Handelt es sich um dringliche Gesetze, wird diese Frist auf 14 Tage verkürzt. Der Senat kann ein ihm vom Sejm zugeleitetes Gesetz ohne Änderungen annehmen, er kann es aber auch ergänzen oder sogar insgesamt ablehnen. Lehnt der Senat einen Gesetzentwurf ab oder verfügt er Änderungen, wird dies als gültig angesehen, solange der Sejm es nicht mit absoluter Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Abgeordneten zurückweist.

Die Verabschiedung des Staatshaushaltes findet nach einem etwas anderen Verfahren statt. Das vom Sejm verabschiedete Haushaltsgesetz wird dem Senat zugeleitet, der 20 Tage für dessen Untersuchung hat.

Nach einem anderen Verfahren wird auch ein Gesetz über die Änderung der Verfassung verabschiedet. In diesem Fall hat der Senat für



Plenarsitzung des Senats

Foto: Archiv des Senats

dessen Untersuchung 60 Tage. Die Änderung der Verfassung erfolgt durch die Verabschiedung des Gesetzes in der gleichen Fassung vom Sejm und anschliessend vom Senat.

Außerdem gibt der Senat seine Zustimmung, wenn vom Präsidenten in Angelegenheiten, die für den Staat von besonderer Wichtigkeit sind, ein Volksentschied angeordnet wird. Beratungsgegenstand der Senatssitzungen sind auch die Berichte des Bürgerrechtssprechers sowie des Vorsitzenden des Landesrates für Rundfunk und Fernsehen.

Neben seinem wesentlichen Anteil an der Legislative, erteilt der Senat seine Zustimmung zur Ernennung und Abberufung des Präsidenten der Obersten Kontrollkammer sowie zur Ernennung des Bürgerrechtssprechers (Ombudsmann, Bevollmächtigter), und des Generalinspektors für den Datenschutz, des Kinder- und Jugendanwalts, des Präsidenten des Nationalen Gedenkinstituts (IPN) – der Kommission für Ahndung von Verbrechen (am polnischen Volk). Er hat jedoch – im Gegensatz zum Sejm – keine Kontrolle über die Exekutive. Ferner beruft der Senat ein Mitglied des Landesrates für Rundfunk und Fernsehen, zwei Senatoren in den Landesrat für Gerichtsbarkeit, zwei Mitglieder des Kollegiums des Institutes des Nationalen Gedenkens und drei Mitglieder des Rates für Geldpolitik.

Der Senatsmarschall und 30 Senatoren können ferner beim Verfassungsgericht Anträge stellen auf Überprüfung der Vereinbarkeit von Gesetzen und internationalen Abkommen mit der Verfassung, auf Überprüfung der Vereinbarkeit von Gesetzen mit ratifizierten internationalen Abkommen oder auf Überprüfung der Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften, die von zentralen Staatsorganen erlassen werden, mit der Verfassung, mit den ratifizierten internationalen Abkommen und mit den Gesetzen.

*Gesetzgebungsbüro der Senatskanzlei, Oktober 1997
mit späteren Änderungen, Oktober 2007*